



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

61. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2016

Nr. 12

Weihnachts-und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aller Augen sind bereits auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Traditionell fragen wir uns in dieser Zeit, was das alte Jahr gebracht hat und was das neue Jahr für uns bereithalten mag.

2016 haben viele Menschen als ein Jahr der Unsicherheit und der Unwägbarkeiten wahrgenommen. Die weltweite Migrationskrise, der Brexit und bisher kaum vorstellbare zentrifugale Kräfte in Europa, der Türkei-Putsch und die Reaktionen darauf, die Terroranschläge in München, Würzburg und Ansbach und die Todesschüsse eines sog. „Reichsbürgers“ in Georgensgmünd, die schweren Unwetter mit Hochwasser in Westmittelfranken Ende Mai/Anfang Juni haben uns bewegt und berührt.

Wir haben 2016 auch eine gefährliche Verrohung in der politischen Auseinandersetzung wahrnehmen müssen. Beleidigungen, Schmähungen und Lügen haben momentan Konjunktur. Eine lautstarke Minderheit versucht, den Ton anzugeben. Der ist roh, und er vergiftet das Klima. Frust und Hass münden immer öfter in Gewalt. Aus meiner Sicht müssen wir alles daran setzen, dass sich Demagogen und Populisten, dass sich Extremisten und Verfassungsfeinde in Deutschland nicht durchsetzen. Wir werden diese bisweilen ans Wahnhafte grenzenden Vorstellungen und Phänomene nur korrigieren können mit einem starken Staat, der in die Offensive geht gegen seine Feinde. Und wir brauchen den verantwortungsbewussten Umgang miteinander, den leidenschaftlichen, aber friedlichen Einsatz für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat, gegen Extremismus von rechts und von links, gegen Antisemitismus und gegen religiös motivierten Extremismus, wir brauchen die aktive Bürgergemeinschaft, die sich mit Mut und Tatkraft zu unserer Demokratie bekennt und für sie einsetzt.

Neben den großen Herausforderungen können wir 2016 für Mittelfranken aber auch auf viele positive Entwicklungen blicken:

Die mittelfränkische Wirtschaft zeigt sich nach wie vor in bester Verfassung. Der Boom in Industrie, Handel und Handwerk hält an. Bei positiver Grundstimmung, verbunden mit hoher Investitions- und Beschäftigungsbereitschaft, blicken die Betriebe optimistisch in die Zukunft. Dieser Optimismus wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus. Er erweist sich als stabil und aufnahmefähig. Im Oktober 2016 war für Mittelfranken die niedrigste Arbeitslosenquote in einem Oktober seit knapp 20 Jahren zu verzeichnen.



Mittelfranken kann in den letzten Jahren auch auf einen bemerkenswerten Anstieg der Bevölkerung zurückblicken. Seit dem Zensus im Jahre 2011 bis zum Beginn des Jahres 2016 ist die Bevölkerung insgesamt um 3,0 % oder rund 50.000 Personen auf 1,74 Millionen Einwohner gewachsen. Dabei verzeichnete die Planungsregion Nürnberg einen Bevölkerungsanstieg um 3,4 % auf etwa 1,32 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung in der Planungsregion Westmittelfranken konnte um 1,7 % auf rund 414.500 Einwohner zulegen. Die Entwicklung verlief damit weitaus positiver als in früheren Prognosen vorhergesagt.

Sehr erfreuliche Nachrichten für Mittelfrankens Straßennetz sind dem neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 zu entnehmen. Insgesamt fünf Autobahnprojekte und 15 Bundesstraßenprojekte sind dort in die höchste Dringlichkeitsstufe aufgenommen. Dazu gehören so wichtige Vorhaben wie der 6-streifige Ausbau der A 3 von Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, aber auch zahlreiche wichtige Ortsumgehungen, wie die in Dietfurt im Zuge der B 2, in Reichenschwand im Zuge der B 14 oder die Ortsumgehungen Gremsdorf und Lenkersheim im Zuge der B 470. Der für Mittelfranken äußerst wichtige Ausbau der B 2 Nürnberg - Augsburg ist 2016 wieder ein großes Stück vorangekommen. An der Ortsumgehung Dettenheim wird mit Hochdruck gearbeitet, so dass sie Mitte 2017 für den Verkehr freigegeben werden kann. Bei der Ortsumgehung von Wernsbach wurde mit ersten Arbeiten begonnen.

Die Stadt-Umland-Bahn Erlangen konnte im Jahr 2016 in die Planungsphase eintreten. In drei bis vier Jahren wird feststehen, ob und in welcher Höhe eine Förderung durch den Bund und den Freistaat Bayern möglich ist.

Mit dem Rückgang der Zugangszahlen der Asylsuchenden seit dem Frühjahr 2016 tritt nun zunehmend die Frage der Integration in den Vordergrund. Der Schulunterricht für Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchthintergrund konnte dabei deutlich ausgebaut werden. Im Schuljahr 2016/17 bestehen beispielsweise in Mittelfranken an allen staatlichen Berufsschulen sowie an den kommunalen Berufsschulen in Nürnberg flächendeckend Berufsintegrationsklassen. In insgesamt 180 Berufsintegrationsklassen erhalten bis zu 3.500 berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge Unterricht. Hinzu kommen noch drei Klassen, die in Kooperation mit der IHK Nürnberg, für Mittelfranken gebildet wurden.

Danken möchte ich auch dieses Jahr wieder allen Verantwortlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbände, von Gewerkschaften und Vereinen, der staatlichen und kommunalen Dienststellen, die sich bei schwierigen öffentlichen Themen und Aufgaben für unsere Gemeinschaft mit großem Engagement einsetzen und all denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich uneigennützig und ehrenamtlich in karitativen Einrichtungen und Hilfsorganisationen zum Wohl der Menschen im Regierungsbezirk Mittelfranken engagieren. In besonderer Weise gilt unser Respekt und unsere Trauer dem 32-jährigen Polizeibeamten, der in Georgensgmünd in Ausübung seines Dienstes sein Leben verloren hat.

Zum Schluss möchte ich in Dankbarkeit erinnern an einen großartigen Menschen und eine herausragende Persönlichkeit Mittelfrankens. Am 13. Oktober 2016 ist der frühere Regierungspräsident Karl Inhofer im Alter von 73 Jahren verstorben. Karl Inhofer stand von 1995 bis 2007 an der Spitze der Regierung von Mittelfranken. Er war ein maßgeblicher Gestalter Mittelfrankens nach der Wiedervereinigung und erfolgreicher Vertreter mittelfränkischer Interessen. Wir werden ihn in ehrendem Gedenken behalten.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken wünsche ich Ihnen allen ein erholsames und frohes Weihnachtsfest und ein gutes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2017.

Ansbach, im Dezember 2016

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Schwabach	168
Gründung eines „Zweckverbandes Informationstechnik Franken“	168
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 Nürnberg - Feucht im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth	171
Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg nach § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)	172
Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken	
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2015	173
Bekanntmachung des Planungsverbands	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017	174
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017	175
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2016	176
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017	177
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, Fl.Nr. 212/1 und 213 - Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr	178
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.Nr. TF 662, - Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche	178
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee sowie Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung / Wakepark Brombachsee	179
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld; Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck	179
Sonstige Bekanntmachung	
Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr	180
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	180

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umbenennung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Schwabach

Vom 22. November 2016

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert am 23. Juni 2016 (GVBl S. 102, ber. S. 241) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Schwabach wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Schwabach,
Schule am Museum Schwabach“.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 22. November 2016

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 168

Gründung eines „Zweckverbandes Informationstechnik Franken“

Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung zur Gründung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken vom 6. Dezember 2016 Gz. RMF 12.2-1444-2-22

1. Der „Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH)“ und der Markt Igensdorf haben die Gründung des „Zweckverbandes Informationstechnik Franken“ beschlossen.
2. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes haben der „Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH)“ in seiner Verbandsversammlung vom 30.11.2016 und der Markt Igensdorf in seiner Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.11.2016 durch übereinstimmende Beschlüsse eine Verbandsatzung vereinbart.
3. Die Verbandsatzung wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 5. Dezember 2016 gemäß Art. 20 Abs.1 S.1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die genehmigte Verbandsatzung wird nachfolgend gemäß Art. 21 Abs.1 S. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken

Der „Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH)“ und der Markt Igensdorf schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandsatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT Franken)“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürth.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der „Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH)“ und der Markt Igensdorf.
- (2) Dem Zweckverband können ausschließlich andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beitreten. Der Zweckverband kann in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme festsetzen. Der Beitritt bedarf eines schriftlichen Antrags des aufnahmewilligen neuen Mitglieds, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Austritt von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband bedarf eines schriftlichen Antrags des austrittswilligen Verbandsmitglieds, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsmitglieder sollen dem Austrittsgesuch stattgeben, sofern nicht gewichtige Gründe gegen den Austritt sprechen. Das Recht eines jeden Verbandsmitglieds, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat in seinem räumlichen Wirkungsbereich folgende Aufgaben:
 1. die informationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches;
 2. die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen E-Government Gesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen;
 3. die Unterstützung in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an anderen Zweckverbänden, Kommunalunternehmen oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligen. Der Zweckverband soll dem von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik ‚KommunalBIT‘ AöR“ mit Sitz in Fürth mit einem Anteil am Stammkapital von 10.000,00 Euro beitreten.

§ 5 Ausschluss des Erlasses von Satzungen und Verordnungen

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte gemäß Art. 20 a der Gemeindeordnung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Auf die Verbandsräte findet Art. 20 GO entsprechende Anwendung (Sorgfalt, Verschwiegenheit).

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vorab von der Sitzung zu unterrichten. Vorstehender Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10
Beschlüsse und Wahlen
in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 und 3 KommZG. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 11
Wahl des Verbandsvorsitzenden
und seines Stellvertreters

- (1) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der 1. Bürgermeister des Markts Igensdorf für die Dauer von sechs Jahren Verbandsvorsitzender. Dessen Stellvertreter, die späteren Verbandsvorsitzenden und deren jeweiliger Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

§ 12
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt sämtliche Angelegenheiten des Zweckverbandes wahr, sofern nicht deren Übertragung durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausgeschlossen ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Nach dem Beitritt des Zweckverbandes zu dem von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik ‚KommunalBIT‘ AöR“ mit Sitz in Fürth hat der Verbandsvorsitzende
1. die Verbandsräte unverzüglich über jede Mitteilung des Vorstands dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens zu informieren,
 2. die Verbandsräte über jede anstehende Sitzung des Verwaltungsrates dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu unterrichten,
 3. von dem ihm als Verwaltungsrat dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens zustehenden Überwachungs- und Kontrollrechten bereits auf Antrag eines einzelnen Verbandsrates Gebrauch zu machen und
 4. den Verbandsräten auf jeder Verbandsversammlung umfassend über den Inhalt, den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens zu berichten.

§ 13
Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll in den Räumen des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik ‚KommunalBIT‘ AöR“ mit Sitz in Fürth eingerichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht sie den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Geschäftsleiter soll der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik ‚KommunalBIT‘ AöR“ mit Sitz in Fürth sein. Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an deren Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.
- (2) Der Zweckverband führt seinen Haushalt nach den Vorschriften der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Umlagepflichtig sind die dem Zweckverband zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres angehörenden Verbandsmitglieder. Die Umlage wird am 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach gleichen Anteilen je Verbandsmitglied.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes ausschließlich elektronisch über das Internet auf der Internetpräsenz des Zweckverbandes.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Erlangen, 30. November 2016

Zweckverband Abfallwirtschaft
Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt
vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
gez.
Dr. Florian Janik

Igensdorf, 25. November 2016

Markt Igensdorf
vertreten durch den
1. Bürgermeister Wolfgang Rast
gez.
Wolfgang Rast

Ansbach, 6. Dezember 2016

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 168

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 Nürnberg - Feucht im Abschnitt Anschlussstelle Nürnberg-Hafen-Ost bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd (Abschnitt 860, Station 0,000, bis Abschnitt 900, Station 1,867) im Bereich der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Forst Kleinschwarzenlohe im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2016 Gz. RMF-SG32-4354-1-13

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, den 17.01.2017, um 09:30 Uhr
im Saal des Gesellschaftshauses Gartenstadt,
Buchenschlag 1, 90469 Nürnberg.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, den 18.01.2017, um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 18.01.2017 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Autobahndirektion ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail (planfeststellung@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung 6-streifiger Ausbau A 73 Erörterungstermin“ anfordern.
6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 171

Zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg nach § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2016 Gz. 8716-2

1. Anlass

Am 28. Dezember 2004 wurde der Luftreinhalteplan für die Stadt Nürnberg - ausgelöst durch eine Grenzwertüberschreitung bei Feinstaub PM₁₀ im Jahr 2003 - vom damaligen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft gesetzt. Wegen der zwischenzeitlich aufgetretenen Überschreitung des Stickstoffdioxid-NO₂-Jahresgrenzwerts inklusive Toleranzmarge wurde am 3. Dezember 2010 eine erste Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Nürnberg mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in Kraft gesetzt. Aufgrund der in den Folgejahren weiterhin anhaltenden Überschreitung des seit 2010 geltenden Stickstoffdioxid-NO₂-Jahresgrenzwerts von 40 µg/m³ wurde die Regierung von Mittelfranken beauftragt, zusammen mit der Stadt Nürnberg und dem Landesamt für Umwelt (LfU) gemäß § 47 Abs.1 BImSchG den Entwurf einer zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Luftqualität im Plangebiet zu erstellen.

Der Luftreinhalteplan soll als verwaltungsinternes Handlungskonzept die beteiligten Behörden darin unterstützen, möglichst wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu ergreifen.

Nach § 47 Abs. 5 a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans umfasst das Gebiet der Stadt Nürnberg.

3. Übersicht der geplanten Maßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen des bisherigen Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg und dessen erster Fortschreibung sind im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Weitere Initiativen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV durch Netz-Ausbau
- Einführung eines Semestertickets im ÖPNV
- Erweiterte Förderung des Radverkehrs und der Nahmobilität
- Ausbau und Betrieb einer Mitfahrzentrale der Metropolregion
- Weiterentwicklung der Carsharing-Angebote/Aufbau von Mobilitätsstationen
- Konzeptentwicklung von autoarmen Stadtquartieren

- Entwicklung von Logistikkonzepten durch KEP-Dienste (Kurier-, Express- und Paket-Dienst) mit dem Mikro-Depot-Konzept für Nürnberg
- Analyse und Potentialerkennung von Maßnahmen der Luftreinhaltung durch Teilnahme am Pilotversuch des City-Performance-Tool-Air
- Ausweitung der Energieberatung in Unternehmen und gezielte Förderung energiesparender Maßnahmen über das CO₂-Minderungsprogramm
- Förderung der E-Mobilität in Nürnberg
- Aufbau eines kommunalen Fahrzeugmanagements in Form eines CorporateCarSharing-Angebots
- Errichtung von Stadtteil- und Quartiersparks

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg wird bei der Regierung von Mittelfranken sowie bei der Stadt Nürnberg für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt Nürnberg mitzuwirken.

Der Planentwurf kann von 15.12.2016 bis einschließlich 23.01.2017 beim Umweltamt bzw. im Umweltreferat der Stadt Nürnberg sowie bei der Regierung von Mittelfranken - Sachgebiet 50 - während der folgenden Zeiten persönlich eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

Regierung von Mittelfranken:

Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50, Bischof-Meiser-Straße 2/4, 91522 Ansbach, Tel. 0981 53-1605, Zimmer 2.04, 2.Stock jeweils von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 11:30 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Stadt Nürnberg:

Umweltamt - Abteilung Technischer Umweltschutz, Lina-Ammon-Straße 28, 90471 Nürnberg, Tel. 0911 231-3647, Zimmer 219 jeweils Montag,

Dienstag, Donnerstag zwischen 08:30 Uhr und 15:30 Uhr bzw. Mittwoch und Freitag zwischen 08:30 Uhr und 12:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Rathaus Nürnberg, Referat für Umwelt und Gesundheit, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg, Zi. 120, Tel. 0911 231-4977 zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung.

Des Weiteren kann der Entwurf der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans für die Stadt Nürnberg ab sofort auf den Internetseiten

der Regierung von Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/abt84008luftrein.htm

oder

der Stadt Nürnberg, Umweltamt in der Rubrik Luftreinhalte-/Aktionsplan
<http://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/luftreinhalteplanung.html>

eingesehen und als pdf-Datei heruntergeladen werden

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 06.02.2017, können schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Stadt Nürnberg (Umweltamt - Abteilung Technischer Umweltschutz, Lina-Ammon-Str. 28 90471 Nürnberg bzw. uwa@stadt.nuernberg.de) oder der Regierung von Mittelfranken (Promenade 27, 91522 Ansbach bzw. poststelle@reg-mfr.bayern.de) Stellungnahmen und Anregungen eingereicht werden. Die Regierung von Mittelfranken wertet zusammen mit der Stadt Nürnberg und ggf. weiteren Beteiligten die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus und prüft und würdigt die Anregungen dann im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Plans angemessen berücksichtigt.

Dr. Bauer
 Regierungspräsident

MFrABI S. 172

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2015

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2015 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 20.10.2016 vorgelegt. Der Beteiligungsbericht liegt vom 19.12.2016 bis 23.12.2016 während der allgemeinen Dienstzeiten im

Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Zimmer B E35 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 21. November 2016

Bezirk Mittelfranken
 Richard Bartsch
 Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 173

Bekanntmachung des Planungsverbands

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	94.600 €
--	----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und den Ausgaben mit	22.650 €
--	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Nürnberg, 21. November 2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Region Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 5 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 57 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 5. Dezember 2016

Planungsverband Region Nürnberg
gez.
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 174

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2017

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	2.859.230 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	626.995 €
---	-----------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Umlagesoll (nach Anlage 1a der Haushaltssatzung) wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative der Verbandssatzung auf	55.650,00 €
---	-------------

2. nach § 14 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative der Verbandssatzung auf	1.731.240,00 €
---	----------------

3. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung auf	259.200,00 €
--	--------------

4. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 3 der Beteiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	8.370,00 €
--	------------

5. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 2 Abs. 2 der Verbundtarifer- weiterungsverträge des Ver- bandes mit der Verkehrsver- bund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	771.000,00 €
---	--------------

(2) Die Abrechnung mit Nachweis der Zuschusszahlungen 2015 des ZVGN durch die VGN GmbH in Höhe des Gesamterstattungsbetrages von (gerundet) **288.000,00 €** wird nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung wie folgt in Anrechnung gebracht:

zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich (gerundet)	275.000,00 €
--	--------------

Sie wird als Rücklagenentnahme in den Haushalt eingebracht.

(3) Eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Teilausschüttung) i. H. v. **300.000,00 €** wird ebenfalls nach Anlage 1b zur Haushaltssatzung in Anrechnung gebracht und dabei wie folgt aufgeteilt:

- zu Abs. 1 Nr. 2 (Umlage 2) abzüglich	240.000,00 €
---	--------------

- zu Abs. 1 Nr. 3 (Umlage 3) abzüglich	60.000,00 €
---	-------------

(4) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in drei Raten erhoben:

1. Rate am 10.03.2017 in Höhe von	1.125.230,00 €
2. Rate am 10.09.2017 in Höhe von	562.615,00 €
3. Rate am 10.12.2017 in Höhe von	562.615,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 16. November 2016

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Armin Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Nürnberger-Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lauf a. d. Pegnitz, 18. November 2016

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg (ZVGN)
gez.
Armin Kroder
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 175

**Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Burgoberbach,
Landkreis Ansbach,
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 279.000,00 €
um 5.000,00 € erhöht

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 121.700,00 €

nicht verändert.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 214.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.

c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.661,24 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 46.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Burgoberbach, 15. November 2016

Schulverband Burgoberbach
Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 7. Dezember 2016

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 176

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 1.365.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 47.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.179.900 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 89.900 € fällig am 1. Juni 2017;

2. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.090.000 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2017.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.03.2017 in Höhe von 272.500,00 €,
2. Rate am 01.06.2017 in Höhe von 362.400,00 €,
3. Rate am 01.09.2017 in Höhe von 272.500,00 €,
4. Rate am 01.12.2017 in Höhe von 272.500,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Nürnberg, 1. Dezember 2016

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 16/II, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 7. Dezember 2016

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
I. V.
gez.
Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S.177

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Markt Absberg, FINr. 212/1 und
213 - Umwandlung von einer Gebäudenutzung für
Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Frem-
denverkehr**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Markt Absberg, FINr. 212/ und 213 für die geplante Umwandlung von einer Gebäudenutzung für Fremdenverkehr zur Wohnbaufläche ohne Fremdenverkehr beschlossen.

Zu diesem Zweck liegt der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Donnerstag, 15.12.2016 bis Freitag 20.01.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 7. Dezember 2016

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 178

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am
Bahnhof“, Fl.Nr. TF 662, - Umwandlung von einer
Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.08.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, Bereich Langlau „Am Bahnhof“, Fl.Nr. TF 662, - Umwandlung von einer Grünfläche zur gemischten Wohnbaufläche beschlossen.

Zu diesem Zweck liegt der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Donnerstag, 15.12.2016 bis Freitag 20.01.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 7. Dezember 2016

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 178

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee sowie Aufstellung eines vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes im Parallelverfahren,
Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt
Absberg, Fl.Nr. 250, Umwandlung in ein Sonder-
gebiet Freizeitnutzung / Wakepark Brombachsee**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brom-
bachsee hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Ände-
rung des Flächennutzungsplanes Brombachsee sowie
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungspla-
nes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Abs-
berg, Teilplan Markt Absberg, Fl.Nr. 250, Umwandlung
in ein Sondergebiet Freizeitnutzung / Wakepark Brom-
bachsee beschlossen.

Zu diesem Zweck liegt der Flächennutzungsplan -
sowie der Bebauungsplanentwurf mit Begründung
und Umweltbericht in der Zeit vom

Donnerstag, 15.12.2016 bis Freitag 20.01.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brom-
bachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Plein-
feld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhau-
sen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, wäh-
rend der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnah-
men schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht
werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-
sung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt
bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen,
dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichts-
ordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen
geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend
gemacht wurden oder hätten geltend gemacht wer-
den können.

Ramsberg, 7. Dezember 2016

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 179

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pleinfeld
Ausweisung einer Wohnbaufläche in der Gemark-
ung Pleinfeld im Bereich Weberbuck**

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee,
Teilplan Pleinfeld Ausweisung einer Wohnbaufläche
in der Gemarkung Pleinfeld im Bereich Weberbuck
beschlossen.

Zu diesem Zweck liegt der Flächennutzungsplanent-
wurf mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit
vom

Donnerstag, 15.12.2016 bis Freitag 20.01.2017

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brom-
bachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Plein-
feld, und in der Geschäftsstelle des Markt Pleinfelds,
Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemei-
nen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnah-
men schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht
werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-
sung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt
bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen,
dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichts-
ordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen
geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend
gemacht wurden oder hätten geltend gemacht wer-
den können.

Ramsberg, 7. Dezember 2016

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 179

Sonstige Bekanntmachung

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Bussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt/A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt2/23/23_OEPNV-Liste.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8 a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 180

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München
129. Aktualisierungslieferung, 15. Juni 2016,
79,90 €

Art.-Nr. 66253129

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München
130. Aktualisierungslieferung, 15. August 2016,
65,90 €

Art.-Nr. 66253130

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

122. Aktualisierung, Stand August 2016,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

97. Aktualisierung, Stand August 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

147. Aktualisierung, Stand: September 2016,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
166. Aktualisierungslieferung, Oktober 2016, 78 €

Art.-Nr. 66237166

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

137. Aktualisierung, Stand August 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

138. Aktualisierung, Stand Oktober 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
333. Ergänzungslieferung, Stand 1. Juli 2016,
352,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 333

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
334. Ergänzungslieferung, Stand 1. August 2016,
352,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 334
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten
49. Aktualisierungslieferung, 24. August 2016,
84,90 €
Art.-Nr. 66284049
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
68. Aktualisierungslieferung, 1. August 2016, 87,90 €
Art.-Nr. 66288068
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
208. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Oktober 2016, 95,23 €
Art.-Nr. 66190208
JURION Onlineausgabe, 11,77 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
149. Aktualisierungslieferung,
September 2016, 106,30 €
Art.-Nr. 67077149
JURION Onlineausgabe, 13,14 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
150. Aktualisierungslieferung,
November 2016, 120,40 €
Art.-Nr. 67077150
JURION Onlineausgabe, 14,88 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen
Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
57. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Oktober 2016, 86,08 €
Art.-Nr. 66351057
JURION Onlineausgabe, 10,64 €
Art.-Nr. 08251317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
134. Aktualisierung, Stand: September 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
170. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. September 2016, 82,02 €
Art.-Nr. 66384170
JURION Onlineausgabe, 10,14 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
88. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 19. Juli 2016, 76,10 €
Art.-Nr. 66386088
JURION Onlineausgabe, 9,40 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
142. Aktualisierungslieferung, 20. Mai 2015, 133,86 €
Art.-Nr. 66343142
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.
89. Aktualisierungslieferung
1. November 2016, 94,84 €
Art.-Nr. 66349089
JURION Onlineausgabe, 11,72 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg
89. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. September 2016, 149,02 €
Art.-Nr. 66197089
JURION Onlineausgabe, 18,42 €
Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg
68. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand November 2016, 66,36 €
Art.-Nr. 66347068
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
81. Aktualisierungslieferung, November 2016, 90,25 €
Art.-Nr. 66355081
JURION Onlineausgabe, 11,15 €
Art.-Nr. 08251668
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
197. Aktualisierung, Stand August 2016
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
79. Aktualisierung, November 2016, 83,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Ecker/Barth/Hasl-Kleiber/Holzinger/Schenk

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
56. Aktualisierungslieferung
inkl. Bayerisches E-Government-Gesetz
Rechtsstand 1. Oktober 2016, 80,67 €
Art.-Nr. 66390055
JURION Onlineausgabe, 9,97 €
Art.-Nr. 08251315
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
111. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 15. Oktober 2016, 129,87 €
Art.-Nr. 66211111
JURION Onlineausgabe, 16,05 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 180